Schweizerische Mannigfaltigkeit : ein staatsrechtlicher Versuch im Hinblick auf Europa

Autor(en): **Kindt-Kiefer, J. J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **8 (1940-1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-758138

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Mannigfaltigkeit

Ein staatsrechtlicher Versuch im Hinblick auf Europa

Von J. J. Kindt-Kiefer

Wer als Sachkundiger dem eidgenössischen Staatswesen einen Namen zu geben trachtet, dies besagt: es einem einfachen Staatstypus unterordnen möchte, befindet sich in nicht geringer Verlegenheit. Es ein demokratisches oder liberales oder föderalistisches oder sozialistisches oder republikanisches Staatswesen zu benennen wäre offenbar falsch: denn diese Benennungen treffen nur ein Strukturmerkmal. Es wird somit der Teil für das Ganze gesetzt. Wäre die Eidgenossenschaft eines dieser Staatswesen in Reinkultur, so hätte sie angesichts ihres soziologischen Reichtums (Rassen-, Sprachen-, Kultur-, Religions- und Klassenvielheit) schon längst zu existieren aufgehört. Dass sie sich aber immer von Neuem als existenzfähig erweist, verdankt sie weitgehend ihrer besonderen Struktur, die alle diese verschiedenartigen Staatstypen umfasst. Dies sei im Folgenden erörtert.

Das demokratische Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Das demokratische Strukturmoment wird evident in der Antwort auf die Frage: Wer erlässt die Verfassung. Diese Frage visiert die letzte, höchste Entscheidungsmacht. Die Antwort stützt sich auf den Grundsatz der Volkssouveränität.[1]) Das Volk hat die Eigenmacht, sich innerhalb seiner Grenzen so einzurichten, wie es ihm beliebt. Das Volk setzt den Gesetzgeber ein, und bestimmt die Grenzen der Gesetzgebung.[2]) Für den Bundesstaat gilt allerdings die Beschränkung, dass „Volk und Gliedstaaten" Verfassungsgesetzgeber sind.[3]) Da in Letzteren auch das Volk entscheidet, gilt diese Einschränkung vornehmlich als Erschwerung der Abänderbarkeit des Verfassungsgesetzes gegenüber der einfachen (laufenden) Gesetzgebung.

Anmerkungen: BV = Schw. Bundesverfassung v. 1874.

[1]) BV Art. 123 Abs. 1.

[2]) Man denke hier an den Katalog der Freiheitsrechte.

[3]) BV Art. 123 Abs. 1.

Diese Tatsache der Volkssouveränität kommt in der Antwort auf die wichtigste Frage nach der Abänderbarkeit der Verfassung zum Ausdruck: Einmal hat das Volk die Möglichkeit konkrete oder generelle Vorschläge zur teilweisen Umgestaltung der Verfassung einzubringen.[4]) Oder im Volksentscheid die vollständige Aenderung des Grundgesetzes dem Parlamente zu befehlen.[5])

Zudem hat das Volk obligatorisch über jede Verfassungsänderung zu beschliessen.[6]) Darüber hinaus ist das Volk auch Kreationsorgan wichtiger Staatsorgane.[7])

Die Fragwürdigkeit eines Staatswesens, das sich nur der reinen Demokratie verschreiben würde, ergibt sich aus der Tatsache, dass das „Volk" die Summe der in ihrem politischen Recht nicht eingestellten Aktivbürger, also der männlichen Staatsbürger gewissen Alters, ist. Ein Teil des Volkes wird mehr oder weniger willkürlich für das ganze Volk gesetzt. Dies ist eine Quelle möglicher Gewalttätigkeit in der reinen Demokratie.[8])

Die Fragwürdigkeit wird gesteigert, wenn bedacht wird, wie das Volk seine Entscheidungen fällt.

Das Wesen dieser Entscheidungen besteht darin, dass irgend ein Notstand der staatlichen Gemeinschaft auf eine vernünftige Weise zu überwinden getrachtet wird. Es ist somit einerseits Einsicht in die Natur der Not und in die Mittel erforderlich, jene Not zu überwinden. Ausser dieser Einsicht ist auch die Willensmacht erforderlich, sich für diese Mittel zu entscheiden, d. h. dem Mittel „Gesetzeskraft" zu verleihen. Jede Entscheidung enthält daher Einsicht und Wille.[9]) Eine richtige Ent-

---

[4]) BV Art. 121.
[5]) BV Art. 120 Abs. 2.
[6]) BV Art. 123.
[7]) Unmittelbar BV Art. 72, mittelbar BV Art. 80.
[8]) ca. 30% der Bevölkerung sind Aktivbürger. Im Durchschnitt ca. 60% Beteiligung bei den Abstimmungen. (=18% der Bevölkerung). Wer entscheidet aber genau betrachtet? Nur die Differenz zwischen Ja und Nein, die den „Ausschlag der Wage" anzeigt. Praktisch entscheiden somit wenige Prozent der Bevölkerung. Nimmt man an, dass ein hoher Prozentsatz der Stimmenden den Parteiparolen folgt, so dürfte die Feststellung im Text nicht unbegründet sein, selbst bei dieser quantitativen Ueberlegung.
[9]) ratio et voluntas faciunt legem!

scheidung enthält daher beide Momente. Ein blosses Meinen ist keine Entscheidung. Ein blosses Entscheiden, ohne Einsicht, ist ein blosser Gewaltakt, ist blosser blinder Entscheid.

Der politische Entscheid der Aktivbürgerschaft vermag nun diese Polarität in doppelter Weise zu realisieren: Er ist entweder aus dem vollen Sachverständnis, aus der Einsicht des (und jedes) Einzelnen gefällt. Dann ist ein politisches Optimum realisiert. Oder aber der entscheidende Einzelne vollzieht einen doppelten Willensakt: Er glaubt an die Einsicht von Mittelspersonen (z. B. Parteiinstanzen) und entscheidet im Sinne seines Glaubens. Dadurch ist aber die eigentliche Entscheidungskompetenz dem Einzelnen abgenommen und auf einen Schein reduziert. Sie ist vielmehr ein Mittel in der Hand von Mächtigen geworden, um den „Gesamtwillen" in ihrem Sinne zu formieren.

Das Mehrheitsprinzip, die Seinsbedingung der Demokratie ist deren unaufhörlich lauernde Gefahr. Die Gesamtwillensbildung wird zu einem Zufallsprodukt, denn die grössere Zahl (Majorität) von „blinden Einzelentscheidungen" überwiegt die tiefere Einsicht der Wenigen. Weil nun offenbar nicht alle Aktivbürger den Parolen der Parteiinstanzen Folge leisten, sind alle Kollektiventscheidungen, auch diejenigen, die die Existenz des Staates selbst betreffen, dem „blinden Zufall" anheimgegeben. Qualitativ steht diese Entscheidung mit derjenigen durch das „Los" (wie z. B. im alten Athen in gewissen Angelegenheiten) auf gleicher Stufe. Der „blinde Mehrheitsentscheid" ist eine weitere Quelle möglicher Gewalttätigkeit unter dem Scheine des Rechts.

In ähnlicher Weise offenbart sich die Grenze der reinen Demokratie in den Wahlgeschäften. Nämlich dann, wenn besonders qualifizierte Organe (etwa ein Bundesrat) durch ein elementares Kreationsorgan (Aktivbürgerschaft) bestellt werden sollen. Das qualifizierte Organ sollte ein Optimum an Fähigkeiten und Charaktereigenschaften und auch Sachkenntnisse aufweisen. Es sollte überaus tüchtig sein. Ob aber jemand tüchtig sei, vermag nur der zu entscheiden, der selbst in gleicher Sache tüchtig ist. Mithin nur der Fachmann. Der Unkundige kann in keiner Hinsicht die Qualitäten verschiedener Bewerber unterscheiden; mithin ist er als Kreationsorgan für den „Tüchtigen" ungeeignet. Die Wahlen, die durch ein relativ unkundiges Organ

sol.
nur
ie

vorgenommen werden, sind daher eher das Ergebnis des Zufalls, oder gar des „Naturgesetzes der Emotionalität" als das Produkt sachgemässen Entschlusses. Jede Wahl wird somit eher das Ergebnis von Machtkonstellationen sein, als aus der Einsicht in die Not der Gemeinschaft hervorgehen.

Die Demokratie hat Einsicht in ihr Existenzialdilemma. Sie bemüht sich daher mit Recht durch optimale Entfaltung ihres Schulungswesens diese ernsten Klippen ihres Daseins zu umschiffen. Der relativ-höchste Stand des schweizerischen Schulwesens ist daher kein Zufallsprodukt.

Schulung ist zum Mehrheitsprinzip geradezu die polare Seinsbedingung. Dies besagt: Schulung ist die notwendige Voraussetzung der Staatsexistenz in demokratischer Form.

Von diesem Sachverhalt her besteht natürlich in der reinen Demokratie die Gefahr der Ueberschätzung intellektueller Funktionen. Wenn mit der „Einsicht" des Bürgers auch seine „ethische Qualität" wachsen würde (wenn die Tugend also wirklich lehrbar wäre), wäre die Möglichkeit der reinen Demokratie mit einem optimalen Schulungssystem zu bejahen. Aber erfahrungsgemäss klaffen Einsicht und ethische Haltung oft, und gerade in wichtigsten Fällen, unüberbrückbar auseinander.

Die reine Demokratie, auf dem Prinzip der Gleichheit aller Bürger beruhend (Gleichheit der politischen Rechte; Gleichheit vor dem Gesetze) gibt jedem beliebigen Bürger die Möglichkeit an der staatlichen Macht zu partizipieren. Weil der Hemmungsloseste oft die grössten Chancen hat, eine relative Machtvollkommenheit zu erlangen, schwebt die reine Demokratie von dieser Klasse ihrer Bürger her stets in Lebensgefahr. Will daher ein Staat demokratisch existieren, muss er eine „polare Staatsform" in seine Struktur aufnehmen: Die Republik.

Das republikanische Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Während der Ausdruck „Demokratie" in der Uebersetzung aus dem Griechischen soviel besagt wie: Herrschaft des Volkes, also den eigentlichen Träger der staatlichen Macht bezeichnet, leitet sich der Ausdruck „Republik" von res publica, d. h. „öffentliche Sache", ab. Damit ist auf die organisatorische Seite des Staatsganzen abgezielt: Auf das sachliche Moment am Staate, im Gegensatz zu seinem persönlichen Momente (= Volk).

Weil der Staat eine „öffentliche Sache" ist, auf die Alle einen gleichmässigen Herrschaftsanspruch haben, ist durch geeignete sachliche Vorrichtungen zu verhindern, dass ein Einzelner sich dieser Sache, d .h. der staatlichen Organisation bemächtigen kann. Zu verhindern ist auch, dass die Mehrheit, etwa eine Partei, die Minderheit von der letzten Entscheidungsbefugnis auszuschliessen vermag. Endlich ist zu verhindern, dass eine Minderheit, z. B. einige Richter, oder das Parlament, oder ein Verwaltungsbeamter, über die Mehrheit zu herrschen beginnt.

Zu diesen sachlichen Vorrichtungen gehört in erster Linie ein allgemeingültiges normatives Prinzip: Die Unverbrüchlichkeit des staatlichen Grundgesetzes. Die Verfassung darf nur auf dem im Verfassungsgesetz vorgeschriebenen Wege abgeändert werden. Dieser Satz hat für die innerstaatlichen Beziehungen die gleiche Grundbedeutung, wie der Satz: „Versprechen sind zu halten" im zwischenstaatlichen Verkehr. Mit diesem Satze von der Unverbrüchlichkeit der Verfassung ist das Prinzip der friedlichen Revolution, d. h. des konstanten „Fortschrittes", der ununterbrochenen Anpassung und Fortentwicklung der Staatsstruktur, in das Grundgesetz hineingenommen. Aus diesem Grunde ist der Umsturz verboten. Die ernstliche Störung der öffentlichen Ordnung mit gewaltsamen Mitteln (z. B. Generalstreikparolen) ist daher in der Republik das unehrenhafteste Verbrechen. Die Revolution ist durch dieses Prinzip der Unverbrüchlichkeit der Verfassung abgeschafft.[10])

Eine rein sachliche Vorrichtung — im Gegensatz zu der soeben aufgezeigten ethischen Haltung ist endlich das Prinzip der Gewaltentrennung. Dies besagt: Die vier staatlichen Hauptfunktionen (Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung, Verwaltung) sind als verschiedene Kompetenzbereiche aufgeteilt und verschiedenen Personengruppen anheimgestellt. Durch das Auf-

[10])Wenn der Grundsatz des Völkerrechts: pacta sunt servanda einstmalen erzwungen werden könnte, so wäre der Krieg abgeschafft. Dies als Parallele zu obigem Verbot der Revolution. Die Erzwingung, im vielgenannten Art. 16 des Völkerbundspaktes intendiert, wäre kein Krieg, sondern eine bewaffnete Intervention der „Bundestruppen", die in allen Fällen von vorneherein die erdrückende Uebermacht haben. Eine Sezession würde verunmöglicht.

stellen von Unvereinbarkeitsvorschriften werden Personalunionen und Familienregimenter ausgeschlossen. Es ist jedoch einleuchtend, dass diese vier „Gewalten" nicht auf gleicher Stufe stehen können. Es muss eine vom Verfassungsgesetzgeber eingerichtete Rangordnung zwischen ihnen bestehen, um die Einheit des staatlichen Machtapparates zu gewährleisten. Je nachdem, welche Gewalt über die anderen die „Vorherrschaft" hat, sind verschiedene Machtapparattypen unterscheidbar. Z. B.: Jurisdiktionsstaat[11]), Regierungsstaat[12]), Verwaltungsstaat[13]) und Gesetzgebungsstaat. Diese letzte Möglichkeit hat der eidgenössische Verfassungsgesetzgeber realisiert, indem die Bundesversammlung unter Vorbehalt der Volksrechte als „oberste Gewalt im Bunde" erklärt wurde.[14]) Diese Lösung ist nicht zufällig zustande gekommen. Aus dem Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze folgt die fundamentale Wichtigkeit des Gesetzes. Darunter ist hier eine an alle Bürger, die es angeht, in einer allgemeingültigen (d. h. abstrakten) Form abgefasste Norm zu verstehen. Das Gesetz ist somit weiter nichts als das Mittel, die Gleichheit der Bürger überhaupt erst zu realisieren. Da das Leben der staatlichen Gemeinschaft somit nicht in erster Linie auf dem Wege von einzelnen Verfügungen, sondern vermittels des Gesetzes sich entwickelt, ergibt sich die Wichtigkeit der gesetzgebenden Funktion und Gewalt. Demnach ist verständlich, dass alle anderen Staatsorgane vom Gesetz abhängig sind.[15]) Weil der Verfassungsgesetzgeber dem Gesetz den Vorrang in der Republik gegeben hat, konnte er das Prinzip der Gewaltentrennung, das ja das Zusammenwirken aller Gewalten zum gemeinsamen Besten nicht im geringsten ausschliesst, in einer wichtigen Beziehung rein erhalten: Er verweigert die Abhängigkeit der Regierung von der Parlamentsmehrheit. Dadurch realisiert er in kluger Weise das Prinzip der Aristokratie, d. h. das Regieren der Tüchtigen (wenigstens als

---

[11])z. B. U.S.A.

[12])Alle Staaten mit autoritären Regierungen.

[13])z. B. Sowjet-Russland.

[14])BV Art. 71.

[15])BV Art. 113, letzt. Abs. Die Konsequenz war die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Grund des Prinzipes der „Gesetzmässigkeit der Verwaltung". BV Art. 114 bis.

11)
12)A
13)7

Möglichkeit). Er vermeidet dadurch jenes hoffnungslose „Schwärmen" von und zu den Ministersesseln, das die Autorität der Regierung weitgehend untergräbt.

Das aristokratische Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Indem dieser Ausdruck „Aristokratie" in seiner genauen Wortbedeutung genommen wird (= Herrschaft der Tüchtigen) dürften sich keine Missverständnisse in diese sachliche Betrachtung einschleichen. Die Tüchtigkeit der Regierenden ist, besonders in Not- und Kriegszeiten für die Existenz des Staates von ausschlaggebender Bedeutung. Was nützt eine noch so heldenhafte Verteidigung des Landes durch seine Söhne, wenn die Regierung, die alle Vollmachten besitzt, versagt. Besonders in der Not zeigt sich die ausserordentliche Komplexheit des sozialen Daseins der Menschen. Dieses in der Not nur mit der generell-abstrakten Norm (Gesetz), bemeistern zu wollen, würde den unweigerlichen Untergang des Staatswesens zur Folge haben. In plötzlichen Konflikten, in Ueberraschungsfällen bedarf es sachlich richtiger, plötzlicher Entscheidungen, die im wahren Sinne des Wortes nur vom Tüchtigen gefällt werden können. Vom Tüchtigen, der auch der gewissenhafte Mensch ist. Während die parlamentarischen Länder, d. h. jene, deren Regierung vom Vertrauen des Parlamentes abhängt, in Kriegszeiten zur „Aristokratie" zurückfinden, hat der eidgenössische Verfassungsgesetzgeber dieses Moment zur Dauereinrichtung erhoben.[16]) Wie aber, wenn der „Tüchtige" von seiner „Tüchtigkeit" einen unrechten Gebrauch machen würde? Wenn er sein Herrschaftsrecht verwendete, um seine persönliche Herrschaftsmacht aufzurichten? Wenn er willkürlich zu regieren begänne? Wann aber beginnt er willkürlich zu regieren? Das Kriterium der Willkür hat der liberale Verfassungsgesetzgeber in unmissverständlicher Weise in der Gestalt der Freiheitsrechte dem staatlichen Grundgesetz eingefügt. Davon im Folgenden.

---

[16])Vgl. BV Art. 96, wo freilich von einer Amtsdauer von vier Jahren die Rede ist. Die zeitlich unbeschränkte Wiederwählbarkeit ist jedoch durch keine entsprechenden Bestimmungen der Verfassung ausgeschlossen.

Das liberale Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Das liberale Strukturmoment ist das notwendigste Gegenmoment zur Macht der Mehrheit: Es ist nicht nur die kaum übersteigbare Barrière zum Schutze der Minderheiten, sondern auch zum Schutze des machtlosen Einzelnen. Dieser ist zweifellos die Seinsvoraussetzung des Staates überhaupt. Dieser Einzelne „existiert" seinerseits aber nur da in wahrer, d. h. menschlicher Weise, wo er als Verantwortlicher angesprochen werden kann. Diese Verantwortlichkeit des Einzelnen ist aber erfahrungsgemäss mit seiner „Gewissensfunktion" gegeben. Sein Gewissen verkündet ihm seine „unverantwortlichen Haltungen" den „Nächsten" wie den „Fernsten" gegenüber. Dieses Gewissen ist daher oft sein Warner, öfters aber sein „schlechtes Gewissen.[17]) Würde dieses Gewissen abgestumpft, gar ausgerottet, so hätte der Einzelne für sein Verhalten den Andern gegenüber kein „Kriterium" mehr. Die Abwesenheit fremden Zwanges, fremden, gewaltmässigen Eingriffes in den Bereich dieses konkreten Gewissens ist daher die Seinsbedingung für die Verantwortlichkeit (Schuldfähigkeit verbunden mit der Sühnewilligkeit) des konkreten, wirklichen Menschen. Von da aus ergibt sich die ganz natürliche Forderung der Gewissensfreiheit[18]) als der Quelle aller folgenden Freiheitsrechte und als unbedingteste Voraussetzung für einen wirklichen Staat, der keine Machtmaschine sein will.

Diese Gewissensfreiheit ist somit einerseits Anweisung des Verfassungsgesetzgebers an den „Mächtigen" zu einem negativen, einem unterlassenden Verhalten. Sie ist andrerseits der Anspruch des Bürgers, aus seiner persönlichen Gewissenssphäre den Staat auszuweisen. Sie ist die Verbottafel, die der Bürger an seiner „Eigentumsgrenze" aufgestellt hat, die dem Mächtigen oder Gewalttätigen unter Drohung der Auflehnung verbietet noch weiter zu dringen als die Grenze anzeigt. Gedanken-, Glaubens-, Meinungs-, Rede-, Schreibe-, Lehr-, Lern-, Bewegungs-, Niederlassungs-, Handels- usw. Freiheit lassen sich alle erst unter Voraussetzung der Gewissensfreiheit gewinnen. Denn diese ist die notwendige Schranke im selben Masse als sie

[17])Vgl. E. Grisebach, Die gegenwärtige Krisis d. Wahrheitsbegr. Vortr. Bern, Okt. 39.

[18])Vgl. BV Art. 49 Abs. 1.

notwendiger Quell aller Freiheiten ist. Ohne die Verantwortlichkeit, d. h. ohne das stets lebendige Gewissen haftet den Freiheitsrechten die Ueberschreitung, das besagt aber die Aufhebung der Freiheiten an. Der verantwortliche Bürger hat dieses Freiheitsrecht, dem historischen Ursprung und der Praxis der Gerichte nach, nur gegen den Staat. Sogar nur gegen den Gliedstaat und gesetzwidrige Einzelverfügungen anderer Organe im Bunde. Was nützen dem Bürger aber diese Freiheitsrechte, wenn er sonstigen Mächtigen ausgeliefert wird. Es sei hier an die Kartell- und Trustbildungen erinnert, die die Handels- und Gewerbefreiheit benutzen, um diese gleiche Freiheit für eine entsprechende Branche der Wirtschaft aufzuheben. Tausende von verantwortlichen Gewerbetreibenden werden, infolge einer wenig wirksamen „Auslegung" der Freiheitsrechte um ihre Verantwortlichkeit, um ihre selbständige Sorge für ihre Familien und sich selbst gebracht. Die Gefahr der Vernichtung der Schicht verantwortlicher, selbständiger Bürger ist aber eine Gefahr für die Existenz des Staates überhaupt. An dieser Gefahr wird ein weiteres, freilich eher faktisches als rechtliches Strukturprinzip der Eidgenossenschaft sichtbar: Der Mittelstand.[19])

Das ökonomisch-soziologische Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Dieses Moment repräsentiert das zu grösstem Unrecht verspottete Kleinbürgertum. Der kleine Bürger, der eine selbständige verantwortliche Existenz führt, ist in der Tat, zusammen mit dem Bauer, bisher das eigentlich-tragende Element in der Eidgenossenschaft. Beide wissen, wie sauer das Brot für eine zahlreiche Familie auf ehrenhafte, rechtschaffene, selbstsorgliche (und nicht fürsorgliche) Weise zu verschaffen ist. Daher haben sie auch den grössten Respekt vor der Einrichtung des Eigen-

---

[19])Die Gesetzgebung zum Schutze des Mittelstandes stützt sich vornehmlich auf Art. 2 BV. Dieser ist nach den Staatsrechtlern kein Kompetenzartikel. (Vgl. W. Burckhardt, Kommentar zu Art. 2). Denn dann hätte der Bund jede beliebige Kompetenz. Aus diesem Grunde wurde kürzlich wenigstens die zum Mittelstandsschutze bestimmte Ausgleichssteuer in der Verfassung verankert. Die zu erwartende intensivere Mittelstandsschutzgesetzgebung wird daher langsam auch im Verfassungsgesetz greifbare Gestalt als Strukturmoment der Eidgenossenschaft annehmen.

tums, das diejenigen, die auf der Seite Proudhons stehen, gerne als „Diebstahl" bezeichneten. Das die von der Expansionssucht Ergriffenen in unverantwortlicher Weise stets auf das Spiel gesetzt haben. Denn der wirtschaftliche Kampf, den mächtige Wirtschaftsorganisationen gegen die „Kleinen" als „Wettbewerb" führen, bedient sich solcher Methoden, die systematisch das Eigentum des Kleinen aufheben werden. Die Eidgenossenschaft hat diese Gefahr für den Bestand des Ganzen erkannt und in mannigfacher Weise ihrerseits den Kampf gegen die „legale" Zersetzung des faktischen Eigentums aufgenommen.[20])

Dieses Bürger- und Bauerntum hatte einstmals, und mit ihm die ganze Eidgenossenschaft, andere Gefahren zu überwinden: Die Glaubensspaltung. Der Verfassungsgesetzgeber von 1848 hat gegen diese Gefahr[21]) eine wirksame Schranke aufgerichtet: konfessionslose Schule und antiklerikale Politik. Damit enthüllt sich ein weiteres Strukturmerkmal der Eidgenossenschaft: Der Laizismus.

Der laizistische Bestandteil der eidgen. Verfassung.

Das Gewissen ist offenbar eine Funktion, deren „Richtung" von der Erziehung in mannigfaltiger Weise beeinflusst zu werden vermag. Daher bemühen sich alle Staatengründer, die ihr Staatswesen ganz sicher fundieren möchten, in erster Hinsicht um die „Erziehung" der Jugend. Sie haben die (allerdings durch die Tatsachen stets widerlegte) Ansicht, dass das Gewissen durch bestimmte Theorien so verhüllt werden könne, dass es sozusagen „ausser Betrieb" gesetzt werde. Diese Staatengründer begehen nämlich den Grundfehler, dem von Natur aus hellhörigen Gewissen-Begabten nur eine Dogmatik als die alleinseligmachende anzupreisen resp. aufzuoktroieren. Es soll stets dem Gewissen vorgesagt werden, dass Zwei nur Eins sei. Der Zwiespalt, der sich in allen echt-menschlichen Situationen manifestiert, ist aber durch keine Rede der Welt zu verscheu-

[20])Man denke hier an das Hotelbauverbot, an das Verbot der Erweiterung der Warenhäuser, an die Sparerschutzbestimmungen im Bankengesetz, an die jeweiligen Moratorien für bestimmte notleidende Gebiete oder Branchen usw.

[21])Genau genommen wegen der politischen Spaltung als Folge des Konfessionalismus. Man denke auch an den Sonderbundskrieg.

chen. Das Gewissen meldet durch seine Aktualität selbst den Zwiespalt als den menschlichen Grundsachverhalt an. Dieser kann durch keine „Einheitslüge" aus der Welt geschafft werden. Deshalb muss jede Einheitsbehauptung, wenn sie den Getäuschten als Utopie bewusst wird, auch für die Existenz des Staatsganzen gefährlich werden. Daher zieht es der kluge Verfassungsgesetzgeber vor, den zu erziehenden Menschen von früher Jugend an mit den Widersprüchen der Realität in Beziehung zu bringen. Die eine oder die andere einheitliche Weltansicht hält er von der Alleinherrschaft zurück. Die Jugend soll erzogen werden, um später als Bürger eines vielgestaltigen Landes und Staates in vorurteilsfreier Weise an der Führung der viele Gegensätze unablässig ausgleichenden Gemeinschaft der Verantwortlichen teilzuhaben.[22])

Wird aber diese laizistische Staatsgesinnung den Bürger nicht einem bodenlosen Relativismus ausliefern? So fragt wohl die um absolute Werte besorgte Seele. Gegen diesen Relativismus hat aber der eidgenössische Verfassungsgesetzgeber eine ausgezeichnete, sozusagen homöopathische Arznei zur Verfügung: Gemeint ist der aus historischer Sicht konzipierte Autonomismus. Dieser, vielleicht das wirksamste Strukturprinzip der eidg. Verfassung, sei näher betrachtet.

Das Moment des Autonomismus als historisches Strukturprinzip der eidgen. Verfassung.

Wie mancher europäische Staat ist am Problem seiner nichtrealisierten Autonomien zugrunde gegangen.[23]) In anderen Staaten Europas bereitet dieses Problem stets Sorgen.[24]) Aber an keiner anderen Problematik ist ersichtlich, auf welcher ethischen Stufe das betreffende Staatswesen aufzusuchen ist, wie an dieser gelösten oder nicht gelösten Frage der Autonomien. Wie weit nämlich ein Staatswesen seine Herrschsucht beschränkt, die Macht sozusagen verrechtlicht hat, kommt am Status sei-

[22])Der Klerikalismus, der im Laizismus eine wirksame Schranke gefunden hat, wurde u. a. auch durch die Bestimmungen BV 75 und BV 50ff als politische Macht empfindsam getroffen.

[23])z. B. die Donaumonarchie, und neuerdings einige Nachfolgestaaten.

[24])Man denke an Rumänien, Jugoslavien, Elsass-Lothringen, Belgien, um nur einige zu nennen.

ner Autonomien zum Ausdruck. Zum Glück für Europa steht hier die Eidgenossenschaft nicht allein. England, die Niederlande und Skandinavien sind neben der Eidgenossenschaft die bekanntesten Beispiele glücklicher Lösungen der „Machtfrage" auf innenpolitischem Gebiet.[35]) Das Prinzip, das dem Autonomismus zugrunde liegt, kann bezeichnet werden als das der Subsidiarität des jeweils mächtigeren Herrschaftsbereiches gegenüber den schwächeren Herrschaftsgebilden. Negativ formuliert: Alle politischen Aufgaben, die der schwächere Bereich erfüllen kann, soll er auch erfüllen. Der mächtigere Bereich soll erst eingreifen, wenn die Kräfte des Schwächeren wirklich nicht mehr ausreichen: Prinzip der Selbsthilfe auf der Basis einzelmenschlicher Verantwortlichkeit. Dieses ist das eigentliche Strukturprinzip aller mittelalterlichen Staatswesen. Die noch aus dem Mittelalter in die Moderne hereinreichenden Staaten, wie England, die Niederlande, Skandinavien und die Eidgenossenschaft haben, als köstliches Vermächtnis, auch dieses klügste Prinzip politischer Gestaltung gerettet. Zweifellos hatte auch der historische Liberalismus dieses Prinzip richtig gesehen. Da er aber nicht Mass halten konnte, verwandelte sich der Segen in Fluch, die Klugheit in Unsinn. Die Vermassung ist letzte Konsequenz des wirtschaftlichen, schrankenlosen Liberalismus. Sie ist erste Voraussetzung für den hemmungslosen „reinen Demokratismus", wie er in fast allen totalitären Staatswesen seinen Ausdruck findet. Sie war nur möglich in Folge der Verkennung der historischen Gegebenheiten, der „eigenständischen Ordnungen". Dem Prinzip der „schrankenlosen Souveränität", in Verbindung mit der hemmungslosen Nivellierungstendenz des modernen Demokratismus, fielen jene „eigengesetzlichen Ordnungen" zum Opfer. Die Herrschsucht der Staatsallmächtigen konnte keine „fremden Ordnungsmächte" neben sich dulden. Alle Eigenständigkeit musste dem erbarmungslosen Unhistorismus, d. h. Mechanismus, Atomismus in politischer Gestalt, weichen. Der Atomismus des 18. und 19. Jahrh. hat dem Mittelalter, insofern es sich als politische Form noch zu erhalten

[35]) Hier ist der Fehlgriff der Weimarer Verfassung mit ihrem betonten Unitarismus verhängnisvoll geworden. „Hätte" man die föderalistische Struktur der Bismarckschen Verfassung v. 1871 beibehalten, so wäre mancher Gallikanismus seither unterblieben.

wusste, in weiten Teilen Europas nun den Garaus gemacht. Wenige Staaten haben ihn noch bewahrt. Doch liegt hier der Atomismus im Angriff.

Der Autonomismus ist also die Bejahung sowohl der historischen wie auch der sittlichen und sachlichen eigenständigen Ordnungen. Es sei hier nur an die Gemeinde- und die Kantonsautonomie erinnert. Es sei auf die Familie hingewiesen als dem Gebilde, das sich „grobklotziger Verparagraphierung" geradezu entzieht. Es seien die Unzahl der „Genossenschaften" erwähnt, die teils noch ihr uraltes Leben fristen, teils aber seit einigen Jahrzehnten besonders kräftig in der eidgenössischen Schutzherrschaft zum Wohle des Ganzen gedeihen.[26])

In diesen Autonomien ist das Prinzip der Brechung der Staatsallmacht gegeben.

Die Gleichschaltungen der französischen Revolution[26]a) und die der letzten deutschen Umwälzung sind aus der Angst vor der Eigenmacht der Autonomien psychologisch erklärbar. Sind aber diese „eigenmächtigen Gebilde" nicht auch für den „normal-sich-gebärdenden" Staat eine Gefahr? Sie wären das zweifellos, wenn der Verfassungsgesetzgeber nicht um jenes Prinzip gewusst hätte, das seinem tiefsten Wesen nach dem Christentum entspringt: Die Confoederatio. Diese ist die notwendige sittliche, christliche Haltung, die eine Autonomie zur Seinsvoraussetzung hat.

Die confoederatio als Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Das Prinzip der Autonomie verlangt infolge der eigengesetzlichen Verhaltensweisen der autonomen Gebilde (die ihrer Veranlagung gemäss nach Autarkie, nach Abschliessung trachten) nach einem Gegenprinzip, um die gesamtstaatliche Einheit und Ganzheit zu ermöglichen. Dies ist in der confoederatio vorgegeben, und aufgegeben. Es ist das Prinzip des „Aufeinanderangewiesenseins" und zwar als erkannte Notwendigkeit und als gewollte Haltung. Es ist die politische Form der christlichen Liebe. Der radikal Andere wird nicht nur in seinem Anderssein

[26])Vgl. den Aufsatz v. Georg Thürer NSR Mai 1939.

[26]a)Vgl. die Feindlichkeit sogar des geltenden franz. Rechtes gegen die Vereine.

ertragen. Sein Anderssein wird geradezu vom Einen herbeigesehnt: Denn ohne Ich kein Du, und umgekehrt. Erst durch die Verschiedenheit des Anderen kommt das Eine zu seiner Einigkeit. Nur durch die sich ergänzende Mannigfaltigkeit autonomer Gebilde kann ein, dem gewissenhaften Menschen würdiges Staatsganze erstehen.

Das Prinzip der confoederatio, die notwendige menschliche Verbundenheit, die nicht ein Produkt der „Naturnotwendigkeit", sondern eine Tat des freien Willens, als ein „verantwortlicher Akt" je und je zu vollziehen ist, aktualisiert sich auf allen Stufen des sozialen Seins. Auf jeder Stufe mit einem anderen sachlichen Inhalt.

In der Familie hat das Prinzip der confoederatio seine, jeden Einzelnen angehende Anwendung zu finden. Ohne die gegenseitige Rücksichtnahme der Familienglieder aufeinander herrscht in der Familie ewig Streit. Wie soll aber der Staat in Frieden leben, wenn die „Bewährungsstätte der Geduld" aufgehoben wird? Aufgehoben dadurch, dass der einzelne Familiengenosse sein persönliches „Ordnungsprinzip" zu alleiniger Geltung bringt. Friedensbedingung, und zwar die einzig wirksame, ist der Verzicht auf die Durchsetzung seiner Alleinherrschaft. Gemeinschaft der Verschiedenen, nicht Vermassung in Gemeinsamkeiten ist die Forderung, die dem Humanum gerecht wird.

Aehnliches gilt für die übrigen höheren Stufen der Autonomie: Gemeinden, Sachverbände, (Genossenschaften), Kantone: Aufeinander Rücksicht nehmen. Miteinander Hand bieten zur Erledigung der staatlichen Aufgaben, ohne dass der staatliche Zwangsapparat, etwa in der Gestalt der eidgen. Intervention, in Funktion zu treten habe. Nicht nur vollständige „Verrechtlichung der Macht" wird in der confoederatio angestrebt, sondern, mit Pestalozzi zu reden, die Vermenschlichung des Staates überhaupt. Der Staat, als höchste Machtvollkommenheit und der Einzelne als verschwindendes „Wirkungsquant" werden durch die Autonomien vermittelt, so dass sie nicht mehr schroff und sich gegenseitig vernichtend gegenüberstehen. Denn die dem Einzelnen unvermittelt gegenüberstehende Staatsallmacht wird zum Moloch, der den Einzelnen zu verzehren trachtet. Damit hebt sich der Moloch im Prinzip aber selbst auf: Denn kein Staat kann, auf lange Sicht, des Einzelnen entraten. Als

du.
und
de

Zwischenglieder mögen beliebig viele, und beliebig abgestufte Autonomien, (z. B. Berufsverbände, Genossenschaften für Produktion, Verteilung und Konsum, Gemeinden, Bezirke, Kantone, Vereine und Verbände aller sonstigen Art) stehen. Die grösste Mannigfaltigkeit wird niemals für die Einheit des Ganzen eine Gefahr, wenn die Haltung der confoederatio alle umschlingt. Das Staatserhaltende ist damit aber nicht mehr die Macht, sondern das durch-und-durch „ethische Recht"[27]).

Wer soll aber überall in den Autonomien die Richtung angeben, in der eine bestimmte Notlage sachlich gewendet werden soll? Bekanntlich stimmen die Ansichten der Menschen in sachlichen Fragen selten überein. Ueber die Verschiedenheit der Lösungsmöglichkeiten geraten die Beteiligten stets in Streit. Wessen Meinung soll den Ausschlag geben? Wie soll der „Wille" in all diesen Gemeinschaften gebildet werden? Diese Frage stellt sich durchaus als die lebenswichtigste heraus. Könnte nämlich keine Einigkeit in einer Sachfrage erzielt werden, so würde die Notlage für das Gemeinwesen immer drohender, bis schliesslich die rohe Gewalt die Entscheidung übernehmen würde. Würde die Einigkeit nur dadurch hergestellt werden können, dass die Ansicht eines Einzigen sich Geltung verschaffte, so wäre es um die Verantwortlichkeit der Uebrigen getan. Der Entscheid würde „um des Entscheides willen", wie C. Schmitt[28]) als Ideal fordert, gefällt. Was dabei herauskommt, wird inzwischen auch den Dezisionisten bedenklich stimmen. Das notwendige Facit ist das Chaos, das vermieden werden wollte. Dieses kann durch eine wiederum homöopathische Methode vermieden werden, indem ein „Chaos in verdünnter Potenz" zugelassen wird. Gemeint ist hier die Diskussion (das Gespräch) zur Vorbereitung der Einheit der Kollektiventscheidung. Dies führt auf ein weiteres Strukturprinzip der utopielosen Staatsverfassung: Die organisierte Diskussion in der Gestalt der Parteien:[28a]). Deren Funktion ist somit: Das

---

[27])A. Egger, Rechtsethik, im ZGB, 104 ff. 1939.

[28])Vgl. C. Schmitt: Der Begriff des Politischen. 1928.

[28a])Vgl. BV Art. 78 Abs. 1. Das Parteiwesen ist nur auf indirekte Weise durch die Verf.-Revision vom 13. Okt. 1918 in die eidgen. Staatsstruktur aufgenommen worden, indem der Grundsatz der Proportionalität der Wahlen angenommen wurde.

Miteinanderreden in geordneten Bahnen zu garantieren, ohne dass eine die Allein-Rede anstrebte.

Das „Parteiwesen" als Strukturmoment der eidgen. Verfassung.

Wenn die Parteien das Miteinander-Reden gewährleisten sollen, so ist offenbar die Meinung falsch, die Parteien als solche seien zum Herrschen bestimmt:[29]) Denn wenn „Herrschen" soviel besagt wie: Den Andern zu einem bestimmten Handeln nötigen, so ist es das Gegenteil vom Miteinander-Reden. Im Herrscherakt schwingt sich der Herrschende über den Beherrschten. Dieser verliert sein Selbstbestimmungsrecht. Das Miteinander-Reden setzt aber gleich-gültige Meinungen voraus. Wird von diesen nur eine negiert, so wird das Gespräch aufgehoben und durch das Macht-Wort ersetzt. Die Parteien müssen daher gegenseitig ihre Meinungen gelten lassen. Würde eine Partei die alleinige Gültigkeit ihrer Meinung anstreben, so hörte die menschliche Rede auf: Denn die Allein-Rede, die dann, weil durch keine Wider-Rede gehemmt, wie eine Flut wachsen würde, hätte keinen Gegenstand mehr, da alles in Fluss geraten wäre.

Umgekehrt darf aber auch nicht jede beliebige Meinung zur Geltung kommen: Denn dann wäre, infolge des endlosen Geredes jede Meinungsbildung verunmöglicht. Daher entspricht es der Klugheit des Verfassungsgesetzgebers, wenn er die Zahl der gültigen Meinungen beschränkt. Genau betrachtet lässt er nämlich genau soviele Meinungen zum Gespräch kommen, als die Verfassung verschiedene Wesensteile hat. Daher müssen sich die Demokraten von den Liberalen, die Aristokraten von den Republikanern, die Konservativ-Traditionellen durch die Fortschrittlichen beschränken lassen und umgekehrt. Eine einzige Haltung muss aber allen gemeinsam sein: Jeweils den Anderen zum Worte kommen lassen. Es entsteht so wohl eine Mannigfaltigkeit von Stimmen, die aber für den, der schweigend auf der Tribüne lauscht, keine Verwirrung stiften können. Und dies aus einem ganz besonderen Grunde: Wenn die Diskutierenden sich gegenseitig in die Enge treiben, so wissen sie keinen an-

[29])Gegen die Parteiherrschaft wendet sich offenbar der Verf.-Gesetzgeber, wenn er in BV Art. 91 für die Abstimmung in den Räten das „Instruktionsverbot" aufgestellt hat. Hierzu noch W. Burckhardt, Kommentar zur BV 3A S. 715.

aus
sich

deren Ausweg, als ihren Gott als Zeugen für den Ernst ihrer Aussage anzurufen.[30]) Da entpuppt sich das Kollegium von Politikern als eine Versammlung von lauter „Theologen malgré eux". Und dies nicht von Ungefähr: Entspringen doch die verschiedenen Wesensbestandteile der Verfassung radikal verschiedenen „Theologien". Davon im Folgenden.

Die in die Verfassung eingegangenen Theologien.

An dieser Stelle würde sich nicht nur eine systematische, sondern auch eine historische Betrachtung der Quellen des Verfassungsrechtes rechtfertigen. Allein technische Gründe lassen uns darauf verzichten.[31]) Aber stichwortartig sei dennoch auf die verschiedenen „Zeitströmungen" verwiesen, die sich später in der Verfassung als dauernde Einrichtungen konsolidierten.

Die letzte Errungenschaft der eidgen. Verfassung ist zweifellos der Demokratismus.[32]) Dieser hat geradezu die Verfassungstotalrevision von 1873/74 veranlasst.[33]) Dieser moderne Demokratismus hat eine „Atheologie" zur Grundlage, wie der Zeitgenosse Donoso Cortes meisterhaft aufgezeigt hat.[34])

Die Atheologie, bekannt unter der Bezeichnung Atheismus, ist die einfachste Theologie mit der kürzesten Dogmatik. Diese besteht nur aus einem Satz: Es gibt keinen Gott. Der zweite Satz ist abgeleitet. Er lautet: Es gibt nur (abgesehen von der unverständlichen Natur) den Menschen. Damit ist die „atheistische Anthropologie", wie sie etwa Feuerbach und sein berühm-

---

[30]) Dies besagt: Letzten Endes rekurrieren die Parteiredner, um ihre untersten Sätze zu begründen, auf ihre obersten Prinzipien.

[31]) Der Verfasser ist in seiner, im Sommer 1940 im Verlage von Paul Haupt Bern herauskommenden Arbeit „Ueber die Fundamentalstruktur des sozialen Ganzen" auf diese Problematik im IV. Abschnitt näher eingegangen.

[32]) Der Verfasser möchte unterscheiden zwischen dem spezifisch eidgenössischen, im christlichen Mittelalter geistig verwurzelten „Autonomismus" (bodenständige Demokratie, vgl. auch den oben zitierten Aufsatz von Georg Thürer) und dem im materialistischen Gedankengute fundierten Demokratismus, wie er sich im Anschluss an Rousseau, Marx u. a. entfaltete. Beide „Demokratismen" sind radikal verschieden in ihrem Wesen, mögen sie auch in manchen Zügen scheinbar ähnlich sein.

[33]) Aber auch die Partialrevisionsinitiative von 1891.

[34]) Vgl. Donoso Cortes, Ensayo sobre el Catolicismo, el liberalismo y el socialismo, 1851. Deutsch: Staat Gottes/Fischer, 1933.

ter Schüler Gottfried Keller, der Kämpfer um die moderne Demokratie in der Schweiz verstanden, aufgezeigt.[35])

Die zweitletzte Errungenschaft der eidgen. Verfassung ist der Liberalismus, der die Verfassung von 1848 vornehmlich konstituierte.

Dieser Liberalismus hat eine negative Theologie zur Grundlage, bekannt unter der Bezeichnung Deismus.[36]) Es ist die eigentliche Theologie der Aufklärung. Sie ist auch noch relativ einfach, da sie nur aus zwei Sätzen besteht: Die Welt und die Menschen haben zu ihrem Baumeister ein höchstes Wesen, Gott genannt. Da dieser himmelhoch über Welt und Menschen erhaben ist, kann über ihn keine vernünftige Aussage gemacht werden. Die Vernunft haben die Menschen, um in vernünftiger Weise ihre eigenen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Gott hat nämlich die Menschen aus seiner Fürsorge offenbar entlassen. Sie sind frei. Mögen sie mithin nur sorgen, dass die Freiheit des Einen mit der Freiheit des Anderen zusammenzubestehen vermag.[37]) Kant ist der eigentliche Theologe des Liberalismus.

Auch die Theologie der Romantik hat an der Verfassung einen vernünftigen Anteil: Der pantheistische Historismus geht allerdings in konkretere Gesetze als die Verfassung ein. Er gestaltet das Zivilgesetzbuch und begrenzt sich damit auf schweizerischem Boden in fruchtbarer Weise. „Das Gesetzbuch ist bodenständig. Sein Recht ist Eigengewächs. Es ist eine Schöpfung der historischen Rechtswissenschaft, der Germanistik. Die Linie geht von Montesquieu über Herder zu Savigny und wird dann kraftvoll weitergeführt von den schweizerischen Rechtshistorikern, die denn auch zu Gesetzgebern werden".[38]) Diese

---

[35])Vgl. L. Feuerbach, Das Wesen der Religion; Gottfr. Keller, Briefe/J. Baechthold, I. 362, II, 168.

[36])Vgl. jedoch die Zusammenhänge, die Fritz Ernst in seinem Aufsatz über den „Ursprung der Menschenrechte" N.S.R., Mai 1939, aufdeckte. Durch diese Arbeit wird sichtbar, dass an der Integration der „Freiheitsrechte" in das europäisch-amerikanische Kulturleben nicht nur die Aufklärung beteiligt war. Der Deismus selbst hat seinen christlichen Ursprung nicht verleugnet. Zeitgeschichtlich ist er als Abwehr der „alleingültigen" katholischen Dogmatik zu verstehen.

[37])Vgl. Kant, Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797 Einltg. §§ B u. C.

[38])A. Egger, Rechtsethik im ZGB 1939, S. 90.

Historiker sahen ihre Grenzen. Das die deutschrechtliche Tradition weiterführende Zivilgesetzbuch ist weit entfernt, die Gegenwart in historische Gewänder zu zwingen. Aber auch weit entfernt, die Zukunft durch überspitzte Abstraktionen vorwegzunehmen. Darum fehlt in obiger Linie nicht ohne Absicht, wie zu vermuten ist, der Name des Haupttheologen der Romantik: Hegel.

Mit hegelschen Kategorien wird gegenwärtig „Geschichte" gemacht. Obwohl die Not in der Gegenwart gefühlt wird, erfährt sie keine Wendung, weil die geschichtsbildenden Mächte stets auf der Flucht in die vergangene oder zukünftige Geschichte begriffen sind. Die Notfragen der Gegenwart werden so nicht gelöst. Die Geschichte tut der Gegenwart Gewalt an. Aus einer am „Gebirge der Geschichte" gebildeten heroischen Haltung, die die Täler der jeweiligen Gegenwart vollkommen übersieht, quillt ein herzloser Inhumanismus. Vor dieser Verabsolutierung der Geschichte richtet die Gegenwart eine Warnungstafel auf.

Als letzte und vielleicht eigentlich tragende Theologie ist diejenige zu nennen, die die Präambel zu allen Bündnissen und Verfassungen seit 1291 geliefert hat: Die christliche Theologie. Vom Christentum her gelangen die fundamentalsten Strukturmomente in die Verfassung: Die Haltung der Confoederatio; die unausweichliche Verbundenheit aller Menschen im Namen des Erlösers: Des Erlösers von aller Macht-Selbst- und Herrschsucht und damit vom ewigen Kriege. Des Gewährleisters des ewigen Friedens, sofern das Menschengeschlecht seiner Einladung gehorcht: Folge mir nach. Damit ist die Bedingung der Möglichkeit einer echten Gemeinschaft aufgezeigt. Die bis anhin aufgezeigte Mannigfaltigkeit der geistigen Grundlage der Eidgenossenschaft gibt nun Anlass, von einem einzigartigen Humanismus zu reden:

Der eidgenössische Humanismus, kristallisiert in der Haltung der Duldsamkeit, als Ansporn für die confoederatio europica.

Es soll hier im guten Sinne davon die Rede sein, dass die Eidgenossen aus der Not eine wirkliche Tugend zu machen verstanden: Sie nahmen alle möglichen Gegensätze in ihre Staats-

struktur und in ihre sittliche Haltung auf. Dadurch ist ihnen die Konstitution eines politischen Optimums gelungen. Diese Tatsache veranlasst im Hinblick auf Europa folgenden Schlussgedanken:

Es ist eine unabweisliche Erfahrungstatsache, dass auf alle Fragen, die aus der konkreten Notlage eines Gemeinwesens aufgeworfen werden, verschiedene, sich widersprechende und somit ausschliessende Antworten gegeben werden. Ob diese Antworten auch begründet sind, lässt sich nicht apriori ausmachen. Ob ein Vorschlag zur Ueberwindung der Notlage richtiger oder wahrer als der andere sei, lässt sich ebenfalls nicht von vornherein sagen: Kann doch apriori für eine praktische Frage kein theoretisches Kriterium angegeben werden, an dem der Vorschlag gemessen werden könnte: sind doch Praxis und Theorie inkommensurabel. Und wenn ein Kriterium angegeben wäre, würden sich auch bald mehrere Kriterien aufweisen lassen. Damit ist ein praktisches Dilemma aufgewiesen.

Der illusionslose Verfassungsgesetzgeber weiss um diese unausweichliche Situation. Er ist weit entfernt, den Wirrwarr der Meinungen gleichzuschalten. Er weiss um das psychologische Gesetz, dass jeder Mensch seine eigene Meinung über alles und mit jeder Faser seines Herzens als seinen Gott liebt. Ueberlässt man den Einzelnen seiner eigenen Meinung und seinem Gewissen, so wird er bald gewahr, dass sein Gott nur ein Götze war: Denn er nimmt nach einiger Zeit, seines Götzen überdrüssig, ein neues Absolute, Unbedingte an des früheren Stelle an. Seinen Götzen hält er nicht die Treue, weil sie ihn in schwierigen praktischen Situationen, wo es auf den Glauben an sie ankäme, im Stiche lassen.

Der illusionslose Verfassungsgesetzgeber weiss, dass es nicht auf Götzen ankommt, wenn die Tat erheischt wird, sondern auf eine Haltung, die sich nur an einem Vorbild zu bilden vermag. Welches Vorbild wäre aber seit zweitausend Jahren eindrücklicher, als das von Jesus dem Erlöser: Dieser hat keine Traktate verfasst. Keine Weltanschauung begründet. Keinen kategorischen Imperativ aufgestellt. Nur eingeladen: Folge mir nach. Er ist den Weg an das Kreuz gegangen. Den Weg der Unmacht. Derjenige hat das ewige Leben, der wie er zu sterben versteht: Der den radikalen Verzicht auf die Herrschsucht

lic
tate
go

erklärt. Ist es aber nicht Herrschsucht, dass der Eine oder der Andere auf die unverbrüchliche Gültigkeit seiner fragmentarischen Prinzipien entscheidenden Nachdruck legt? Und wenn er den Widerspruch der entgegengesetzten unverbrüchlichen Prinzipien erfährt: Bleibt ihm dann etwas anderes übrig, als das Schwert zu ergreifen, um die Wahrheit seiner Prinzipien zu erhärten, indem der Gegner mit Stumpf und Stil ausgerottet, d. h. als Person vernichtet wird?

Wenn aber der Eine und der Andere in ihrem Gewissen vor dem Krieg gewarnt werden? Wenn sie an das Kreuz, als das Ende aller irdischen Dinge gemahnt werden? Wenn sie gemahnt werden, dass alles Irdische ein Ende hat, weil der Mensch endlich ist: Bleibt ihnen dann etwas anderes übrig, als vom unwohnlichen Berge der Herrschsucht hinabzusteigen, um sich endgültig im wohnlichen Tale der Duldsamkeit anzusiedeln? In diesem einen Wort liegt somit die Zukunft Europas beschlossen: Duldsamkeit.

An der Schwelle der grossartigen Entfaltung des deutschen Geistes ertönte in eindringlichster Weise dieses Wort:[39]) Möge es, aus der tiefsten Not der europäischen Herzen herausgepresst, als lebendige Haltung die unausweichliche europäische Confoederation ermöglichen.

---

[39])Man denke hier an Lessing, etwa: Nathan der Weise.